

Beschwerde der Gruppe 711 gemäß Schreiben vom 23.09.2013

§ 14 Abs. 7 der Hauptsatzung legt fest:

„(...) Betrifft eine Anregung oder Beschwerde eine Angelegenheit, mit der bereits ein Fachausschuss befasst ist, erhält der entsprechende Fachausschuss unverzüglich eine Mitteilung über die eingegangene Anregung oder Beschwerde. Der Ausschuss (f. Anregungen u. Beschwerden) wird ebenfalls unverzüglich über die Beratungen im Fachausschuss unterrichtet.“